

Irene Dingel (Hg.)

Der Majoristische Streit (1552–1570)

Controversia et Confessio

Band 3

Vandenhoeck & Ruprecht



Irene Dingel, Der Majoristische Streit (1552–1570)

CONTROVERSIA ET CONFESSIO

Theologische Kontroversen 1548–1577/80
Kritische Auswahl-edition

Herausgegeben im Auftrag der
Akademie der Wissenschaften und der Literatur · Mainz
von Irene Dingel

Band 3

Vandenhoeck & Ruprecht

Irene Dingel, Der Majoristische Streit (1552–1570)

Irene Dingel (Hg.)

Der Majoristische Streit (1552–1570)

bearbeitet von
Jan Martin Lies und Hans-Otto Schneider

Vandenhoeck & Ruprecht

Das Vorhaben „Controversia et Confessio“
der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur
wird im Rahmen des Akademienprogramms
von der Bundesrepublik Deutschland
und vom Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Mit 17 Abbildungen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-56016-7

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: www.v-r.de

© 2014, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen/
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Printed in Germany.

Satz: Jan Martin Lies und Hans-Otto Schneider, Mainz
Druck und Bindung: ⊕ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Der dritte Band unserer Editionsreihe „Controversia et Confessio“, den wir hier vorlegen, dokumentiert eine Auseinandersetzung, die im Kern die reformatorische Rechtfertigungslehre und ihre theologische Ausformulierung betraf. Noch während der „Adiaphoristische Streit“ (Controversia et Confessio 2) ausgetragen wurde, begann man über den Stellenwert und die Rolle der guten Werke im Leben des Christen zu diskutieren, womit im weitesten Sinne auch die Frage der Bewertung ethischen Handelns angesprochen war. Die Kontroverse wurde nach Georg Major, einem der Hauptakteure der Auseinandersetzung, der „Majoristische Streit“ genannt. Unsere Edition schreitet in 17 Texten die Entwicklung der Debatte ab, beginnend im Jahre 1552 bis 1570. Auf diese Weise wird sichtbar, in welchen vielfältigen Konstellationen die Suche nach klaren Aussagen und das Streben nach einem theologischen Konsens eingebunden waren. Nicht nur die durch das Interim und den Leipziger Alternativentwurf geschaffenen Bedingungen spielten eine Rolle, sondern auch das Erbe ähnlicher Diskussionen in der Frühzeit der Reformation, die Interaktion mit religionspolitischen Anliegen der Fürsten, persönliche Konstellationen und das Streben nach Abgrenzung von Lehren, die man in gefährliche Nähe von altgläubigen Vorstellungen rücken sah. Auch in diesem Streit ging es deshalb im Grunde darum, in welcher Weise man das Erbe der Wittenberger Reformation bewahren und überliefern wollte: in Konzentration auf solche Lehren, in denen man den genuinen Luther zu finden meinte, oder unter Integration sowohl Lutherscher als auch Melancthonischer Positionen. Zu Unrecht sind heutzutage meist nur noch die Extrempositionen bekannt, die im Zuge des Streits formuliert wurden, nämlich die Aussage Majors, dass die guten Werke notwendig zur Seligkeit seien, und diejenige Nikolaus von Amsdorfs, der das schroffe Gegenteil behauptete, nämlich die Schädlichkeit guter Werke in der Beziehung zwischen Gott und Mensch. Diese Spitzenaussagen haben dazu geführt, dass man dem „Majoristischen Streit“ später oft von vornherein mit Unverständnis begegnete. Die hier versammelten Texte und ihre inhaltliche Kommentierung wollen diese Bewertung und die Reduzierung auf eine einschichtige Opposition in Frage stellen und die Komplexität der theologischen Fragestellung aufdecken. Darüber hinaus führen sie das theologiebildende Potential von Rede und Gegenrede vor Augen und geben Einblick in die Mechanismen der frühneuzeitlichen Kontroverse.

Dass der Band termingerecht im Jahr 2014 erscheinen kann, ist vor allem den beiden wissenschaftlichen Mitarbeitern in der Mainzer Arbeitsstelle zu danken. Herr Dr. Jan Martin Lies und Herr Dipl. Theol. Hans-Otto Schneider haben die für die Edition ausgewählten Quellen in bewährter Weise textkritisch und sachlich erschlossen. Einleitungen und Anmerkungen, die die Stücke in den historischen und theologiegeschichtlichen Entstehungskontext einbetten und Erläuterungen geben, sind so konzipiert, dass dem Benutzer eine rasche Orientierung ermöglicht und das Textverständnis gewährleistet wird. Parallel zu diesen Arbeiten schreitet die Bereitstellung unserer Edition digital im Internet fort. Demnächst verfügbar ist Band 8 unserer Edition: „Die Debatte um die Wittenberger Abendmahlslehre und Christologie (1570–1574)“ [<http://diglib.hab.de/edoc/ed000211/start.htm>]. Der den „Interimistischen Streit“ dokumentierende Band 1 wird – dank der ausgezeichneten Kooperation mit der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, bei der die digitale Edition technisch angesiedelt ist – in den kommenden zwei Jahren folgen. All jenen, die an diesen Arbeiten Anteil haben und durch ihren Einsatz die Edition voranbringen und ihre Qualität sichern, sei an dieser Stelle sehr herzlich gedankt.

Mainz, im Oktober 2014

Irene Dingel

Inhalt

Editionsrichtlinien	1
Historische Einleitung: Irene Dingel	3
Edition	
1. Georg Major:	
Antwort auf des Ehrwürdigen Herren Niclas von Amsdorff Schrift (Wittenberg 1552)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider	18
1.1 Einleitung	21
1.2 Text	25
2. Nikolaus von Amsdorf:	
Ein kurzer Unterricht auf D. Georgen Majors Antwort ([Magdeburg] 1552)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider	46
2.1 Einleitung	49
2.2 Text	55
3. Matthias Flacius Illyricus:	
Wider den Evangelisten des heiligen Chorrockes D. Geitz Major ([Magdeburg] 1552)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider	74
3.1 Einleitung	77
3.2 Text	81
4. Nikolaus Gallus:	
Antwort auf des Herrn D. Majors Verantwortung und Declaration ([Magdeburg] 1552)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider	96
4.1 Einleitung	99
4.2 Text	103

5. Georg Major:	
Ein Sermon von S. Pauli und aller gottfürchtigen Menschen Bekehrung zu Gott (Leipzig 1553)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider/Jan Martin Lies	130
5.1 Einleitung	133
5.2 Text	137
6. Mansfelder Prediger:	
Bedenken, das diese Proposition nicht wahr sei (Magdeburg 1553)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider	280
6.1 Einleitung	283
6.2 Text	291
7. Stephan Agricola d. J.:	
Propositiones de bonis operibus (1553)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider	315
7.1 Einleitung	317
7.2 Text	327
8. Mansfelder Prediger:	
Antwort auf Stephani Agricolae Schlussreden und Schmähschriften (Magdeburg 1553)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider	332
8.1 Einleitung	335
8.2 Text	339
9. Acta oder Handlungen des löblichen Synodi Eisleben 13. Febr. 1554 (Magdeburg 1554)	
bearbeitet von Hans-Otto Schneider	354
9.1 Einleitung	357
9.2 Text	361
10. Matthias Flacius Illyricus:	
Die alte und neue Lehr Justi Menii ... zu einem Vortrab (Jena 1557)	
bearbeitet von Jan Martin Lies	390
10.1 Einleitung	393
10.2 Text	399

11. Justus Menius:	
Kurzer Bescheid ... das seine Lehre ... nicht mit ihr selbst streitig (Wittenberg 1557)	
bearbeitet von Jan Martin Lies	408
11.1 Einleitung	411
11.2 Text	419
12. Georg Major:	
Confessio de articulo iustificationis (Wittenberg 1557) / Bekenntnis von dem Artikel der Justifikation (Wittenberg 1558)	
bearbeitet von Jan Martin Lies	440
11.1 Einleitung	445
11.2 Text	452
13. Nikolaus von Amsdorf:	
Dass die Propositio „Gute Werke sind zur Seligkeit schädlich“ ein rechte wahre christliche Propositio sei (Magdeburg 1559)	
bearbeitet von Jan Martin Lies	468
11.1 Einleitung	471
11.2 Text	477
14. Georg Major:	
Widmungsvorrede zu „Prima pars homeliarum in epistolas Dominicales“ (Wittenberg 1562)	
bearbeitet von Jan Martin Lies	488
11.1 Einleitung	491
11.2 Text	499
15. Joachim Mörlin:	
Verantwortung der Präfation, so vor die Lüneburgischen Artikel gestellt ist. Wider D. Majors Vorrede (Eisleben 1562)	
bearbeitet von Jan Martin Lies	520
11.1 Einleitung	523
11.2 Text	529
16. Georg Major:	
Testamentum (Wittenberg 1570)	
bearbeitet von Jan Martin Lies	544
11.1 Einleitung	547
11.2 Text	553

17. Theologen der Universität Jena: Vom Testament D. Majors (Jena 1570) bearbeitet von Jan Martin Lies	564
11.1 Einleitung	567
11.2 Text	573
Abkürzungen	583
Literatur und Kurztitel	585
Personenregister	591
Geographisches Register	597
Bibelstellenregister	601
Zitatenregister	607

Editionsrichtlinien

Die Schreibung der Quelle bleibt weitgehend erhalten, Verdoppelungs- und Nasalstriche werden stillschweigend aufgelöst, ebenso lateinische Abbrévatures. Akzentsetzungen werden nicht wiedergegeben. Ae- und oe-Ligaturen werden stillschweigend aufgelöst, ebenso e-caudata. Das &-Zeichen wird aufgelöst.

Die Interpunktion deutscher Texte wird der heutigen Rechtschreibung angepasst. Absätze werden sinngemäß gesetzt. Die Gliederung der Vorlage in Bücher und Kapitel wird beibehalten; Abweichungen der Vorlage, oft druck- oder satztechnischer Art, werden nur ausgewiesen, wenn damit ein besonderer Sinngehalt verbunden ist. Zitate werden in doppelte Anführungszeichen gesetzt.

Groß- und Kleinschreibung wird übernommen; lediglich zwei Majuskeln am Wortanfang werden normalisiert. Hervorhebungen durch ausschließliche Verwendung von Majuskeln werden, falls sich damit eine besondere Aussageabsicht verbindet, wiedergegeben. Groß- und Kleinschreibung nach Interpunktion folgen den Regeln heutiger Rechtschreibung. Eigennamen werden einheitlich groß geschrieben.

Getrennt- und Zusammenschreibung folgen den Regeln der heutigen Rechtschreibung. In Zweifelsfällen folgt die Edition der Schreibung der Quelle.

Die Angaben der Bibelstellen richten sich grundsätzlich nach der deutschen Lutherbibel. Bei abweichender Kapitelangabe oder abweichender Verszählung in der Vulgata wird die heutige Angabe hinzugesetzt.

Nachweise von Zitaten oder Belegen aus Schriften der Kirchenväter werden durchgehend nach Migne, *Patrologia Graeca*, *Patrologia Latina* (PG, PL) vorgenommen. Die neueste bzw. beste verfügbare zitierfähige Ausgabe erscheint in runden Klammern dahinter.

Historische Einleitung

Irene Dingel

Der in diesem Band dokumentierte Majoristische Streit ist nach seinem Hauptbeteiligten Georg Major (1502–1574) benannt.¹ Gegenstand der sich von 1552–1570 hinziehenden Kontroverse war die Frage nach dem Verhältnis von Glauben und Werken. Damit wurde ein Thema verhandelt, das für die evangelische Rechtfertigungslehre seit Beginn der Reformation von zentraler Bedeutung war. Sowohl Martin Luther als auch Philipp Melanchthon beschäftigten sich – aus unterschiedlichen Perspektiven und in verschiedenen historischen Konstellationen – immer wieder mit diesem Thema. Schlechthin allen reformatorischen Strömungen war gemeinsam, dass sie die rechtfertigende Gnade Gottes ins Zentrum ihrer Verkündigung stellten und das Vertrauen des Menschen auf den Verdienst bzw. den meritorischen Wert eigener Werke vor Gott dezidiert ablehnten. Und so bezog sich auch die antirömische Polemik der Reformation vor allem in den frühen Jahren des 16. Jahrhunderts häufig auf die der altgläubigen Frömmigkeit vorgeworfene „Werkgerechtigkeit“, von der man sich abgrenzte und der man die Rechtfertigung „sola gratia“ entgegensetzte. In dieser Frontstellung hatte Luther sogar einmal in Distanzierung von Positionen, die er für falsch und irreführend hielt, geäußert, dass Werke in der Beziehung des Menschen zu Gott sogar schädlich sein könnten. In seinem lateinischen *Tractatus de libertate christiana* formulierte er im Jahre 1520 folgendes: „Haec dicta sint de interiore homine, de eius libertate et de principe iustitia fidei, quae nec legibus nec operibus bonis indiget, quin noxia ei sunt, si quis per ea praesumat iustificari.“² Zwei Jahre später predigte er in Weimar: „Dan unser glaub söl sein ein zuvorsicht unnd vertrawen uff gottes Barmherzigkeit unnd gnade, die do bestendig sey. Da müssen hinwegk alle werck, die thun gar nichts darzu, die werck sein am schedlichsten zur seligkeit, wie ich vorgesagt hab, der glaub ist so eckel [scil. abstoßend den Werken gegenüber] unnd clar, das er der werck nit haben will noch ansicht, er will allein herre sein.“³ Die Position seines Wittenberger Kollegen und Freundes Philipp Melanchthon stand keineswegs im Gegensatz dazu. Allerdings trat in seinen Äußerungen mehr der Zusammenhang von Glauben und Werken, weniger der – durchaus auch von ihm gesehene – Gegensatz beider in den Vordergrund. Artikel VI der von ihm erstellten *Confessio Augustana* z. B. betonte das notwendige Hervorgehen guter Früchte aus dem Glauben, der sich in guten Werken bzw. ethischem Verhalten zu äußern habe. Ihnen aber einen verdienstlichen Charakter zuzusprechen, lehnte auch Melanchthon ab. „Auch wirt geleret, das solcher

¹ Zu seiner Person, seinem Leben und Wirken vgl. Dingel/Wartenberg, Major. Zum Majoristischen Streit vgl. Irene Dingel, Majoristischer Streit.

² Martin Luther, *Tractatus de libertate christiana*, 1520, in: WA 7,59,21–23.

³ Martin Luther, Predigt in der Schloßkirche zu Weimar, 26.10.1522, in: WA 10^{III}, 387,10–15.

glaub gute frucht und gute werck bringen soll und das man müsse gute werck thun allerley, so Gott geboten hat umb Gottes willen, doch nicht auf solche werck zuvertrauen, das wir durch unsere werck Gottes gesetz gnug thun odder von wegen unser werck gerecht geschetzt werden“⁴ Solchen Äußerungen konnte sich Luther durchaus anschließen. Diese Konstellationen in der frühen reformatorischen Theologie Luthers und Melanchthons waren ausschlaggebend für die weiteren Diskussionen um das Verhältnis von Glauben und Werken.

Schon im Jahre 1536 war es zu einer Auseinandersetzung um die Rolle der guten Werke und ihren Stellenwert bei der Rechtfertigung gekommen. An dieser Kontroverse zeichnet sich bereits ab, dass innerhalb der Wittenberger Reformation ein Differenzierungsprozess einsetzte, der in unterschiedliche Lehrentwicklungen ausmündete. Damals standen sich Conrad Cordatus (1476–1546),⁵ ein ehemaliger Schüler Luthers und Sammler seiner Tischreden, auf der einen Seite, und Philipp Melanchthon sowie Caspar Cruciger (1504–1548) auf der anderen Seite gegenüber. Cruciger war seit 1528 Professor in Wittenberg und Prediger an der Schlosskirche. Er war Luthers Gehilfe bei der Bibelübersetzung gewesen; theologisch aber stand er Melanchthon näher.⁶ Auslöser der Kontroverse war eine Äußerung Crucigers während einer Vorlesung im Jahre 1536. Hier hatte er gesagt, dass zwar allein Christus (solus Christus) die „causa iustificationis“ sei, aber auch Voraussetzungen auf Seiten des Menschen gegeben sein müssten. Dieser habe zuvor Reue über seine Sünden zu empfinden und sein Gewissen dem Wort Gottes gegenüber so vorzubereiten, dass er den Glauben empfangen könne. Ähnlich äußerte er sich auch in einem Brief an Cordatus vom 10.9.1536: „*iustificamur fide*, diserte hoc dixi, quod tamen Christus sit causa iustificationis propter quam. Deinde hoc adidi in hac exclusiva, *gratis iustificamur*, nunc excludi contritionem, sed eam necessariam esse in homine iustificando, et nostram contritionem vocavi *causa sine qua non*, quia sine ea non potest existere fides.“⁷ Dies wurde für Conrad Cordatus, der inzwischen Pfarrer in Niemeck, nördlich von Wittenberg, geworden war, zum Stein des Anstoßes. Er befürchtete, dass sich mit der Formulierung Crucigers, die Reue sei eine „causa sine qua non“ für die Rechtfertigung, eine Rückkehr in den altgläubigen

⁴ CA VI, in: BSELK 100,11–15.

⁵ Nach ihm wurde der Streit als Cordatus-Streit bezeichnet. Vgl. Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte II, S. 113f. Zur Person vgl. Friedrich Wilhelm Bautz, Art. Cordatus (Hertz), Konrad, in: BBKL 1 (1990), 1125–1126.

⁶ Zu Cruciger vgl. Friedrich de Boor, Art. Caspar Cruciger d. Ä., in: TRE 8 (1981), S. 238–240.

⁷ Cruciger an Cordatus, 10.9.1536, in: CR 3, Nr. 1466, Sp. 159–161, Zitat 160. Vgl. dazu auch Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte II, 113–117.

Vorstellungshorizont anbahnen könnte.⁸ Cruciger führte dagegen ins Feld, dass er Melanchthon als Gewährsmann für diese Theologie geltend machen könne. Der Satz stamme – so gab er an – im Grunde von Melanchthon selbst.⁹ Dies wiederum veranlasste Cordatus, sich an Luther und Johannes Bugenhagen zu wenden. Auch Nikolaus von Amsdorf (1483–1565), treuer Freund und Vertrauter Luthers, schaltete sich ein. Schon im September 1536 informierte er den Reformator über die Lehrdifferenzen in Wittenberg. Der Streit begann, weitere Kreise zu ziehen. „Hic dicitur, quod Vitebergae pugnantia docentur“, so schrieb er an Luther, „Ille [scil. Melanchthon] in schola vehementer urget, opera esse necessaria ad vitam aeternam, tu vero in eadem hebdomada et dominica in templo pio tuo spiritu docuisti de regeneratione: puer in utero nihil facit aut operatur, sed patitur tantum et formatur etc.“¹⁰ Über Luthers direkte Reaktionen darauf kann man nur spekulieren. Er nahm aber in seiner Disputatio „De iustificatione“ vom 10.10.1536 zu den strittigen Fragen Stellung.¹¹ Hierin machte Luther u. a. den Zusammenhang von Rechtfertigung bzw. Glauben und dem Beginn eines neuen Lebens bei dem Gläubigen deutlich. Diesen engen Zusammenhang definierte Luther als Grundlage dafür, sagen zu können, dass gute Werke notwendig zum Heil seien. Dies aber bedeute weder für ihn noch für die anderen Reformatoren, dass die Werke womöglich das Heil begründeten oder verursachten.¹² Nach wie vor stellte Luther das „sola fide“ im Rechtfertigungsgeschehen in den Mittelpunkt. Dieser engen Verbindung von Glauben und daraus hervorgehenden guten Werken steht – nach Luther – die enge Beziehung von Reue und Glauben zu Seite. Er hielt fest, dass es ohne Reue keine Sündenvergebung gebe und daher in ebensolcher Weise die Reue notwendig zur Rechtfertigung des Menschen sei. Als (Wirk-)Ursache der Rechtfertigung allerdings könne sie nicht gelten. Eine dezidierte Abgrenzung von der Aussage, die Reue sei eine „causa sine qua non“ der Rechtfertigung, vollzog Luther also zunächst noch nicht. Wenig später äußerte er sich in einer weiteren Disputation vom 1.6.1537 noch einmal zu dieser Frage, diesmal ablehnend.¹³ Was ihm wichtig war und woran er in dieser Auseinandersetzung festhielt, war die Notwendigkeit einer „disciplina“, die die guten Werke auf der Ebene eines Wohlverhaltens in weltlichen Bezügen einordnet. Die Formulierung

⁸ Dies geht aus seinem späteren Brief des Cordatus an Justus Jonas und Philipp Melanchthon vom 17.4.1537 hervor, in dem er die Position Crucigers folgendermaßen darstellte und freilich dabei auch überzeichnete: „...tantum Christus est causa propter quem, interim tamen verum est, homines agere aliquid oportere, oportere nos habere contritionem, et debere verbo erigere conscientiam, ut fidem concipiamus, ut nostra contritio, et noster conatus sunt causae iustificationis sine quibus non. Causam contradictionis meae ante scripsi; quod scio hanc dualitatem causarum cum simplici articulo iustificationis stare non posse“: CR 3, Nr. 1561, 349–351, das Zitat 350.

⁹ Vgl. Cruciger an Cordatus, 10.9.1536, in: CR 3, Nr. 1466, Sp. 162, Anm.

¹⁰ Amsdorf an Luther, 14.6.1536, in: WA.B 7, Nr. 3081, S. 540,5–10.

¹¹ Vgl. WA 39^l, 82–86, 87–133.

¹² Vgl. WA 39^l, 96,6–8.

¹³ Vgl. die Promotionsdisputation von Palladius und Tilemann vom 1.6.1537, in: WA 39^l, 202–257.

„notwendig zum Heil“ lehnte er als missverständlich ab.¹⁴ Melanchthon dagegen verteidigte seine Auffassung von der Rechtfertigung vorangehenden Reue und den Werken als Früchten des Glaubens. Zugleich machte er klar, dass er die „sola fide“, ohne menschliches Zutun geschehende Rechtfertigung nie angezweifelt habe. Der sich in guten Werken bzw. Früchten des Glaubens realisierende neue Gehorsam des Gerechtfertigten sei weder eine Gegenleistung für ein erhaltenes Gut, nämlich die Rechtfertigung, noch ein eigenes, für die Rechtfertigung in Anschlag zu bringendes Verdienst.¹⁵ Damit waren die Streitpunkte ausgeräumt, und der sogenannte Cordatus-Streit konnte beendet werden. Dennoch blieb das grundsätzliche Problem des Stellenwerts guter Werke und damit ethischer Eigenverantwortlichkeit des Menschen virulent. Damit war langfristig auch die Frage verbunden, ob Luther oder Melanchthon die Lehrautorität in der Wittenberger Reformation und in dem an die nächste Generation zu übermittelndem reformatorischen Erbe zukam bzw. wie weit die sich lehrmäßig differenzierende Reformation zusammenzuhalten war. Diese Problematik kam wieder auf, als im Anschluss an das Augsburger Interim von 1548 mit dem als Alternative konzipierten Leipziger Landtagsentwurf eine Position Melanchthons bekannt wurde, die an die bereits in den dreißiger Jahren diskutierten Fragestellungen erinnerte. Einige derer, die sich jetzt in den fünfziger Jahren des 16. Jahrhunderts erneut zu Wort meldeten, wie z. B. Nikolaus von Amsdorf, brachten alte Erfahrungen in die Kontroverse mit ein, deren Verlauf und deren Schärfe sich nur im Kontext der neuen Konstellationen erschließt.

Nach der Niederlage der Evangelischen im Schmalkaldischen Krieg und dem auf die Wiederherstellung des alten Glaubens und altgläubiger Frömmigkeitspraxis zielenden, von kaiserlicher Seite erlassenen Augsburger Interim von 1548 versuchte Kurfürst Moritz von Sachsen mit Hilfe der Wittenberger Theologen – unter ihnen Philipp Melanchthon, Johannes Bugenhagen, Caspar Cruciger und Georg Major – eine Alternative zu den Bestimmungen des Augsburger Interims ausarbeiten zu lassen. Sie zielte darauf, die evangelische Lehre zu wahren und lediglich in den Riten und Zeremonien Kompromissbereitschaft mit den Anliegen des Kaisers zu signalisieren.¹⁶ Schon im Mai 1548, noch bevor das Interim gedruckt vorlag, hatten Melanchthon, Bugenhagen, Cruciger und Major in einem Gutachten für Kurfürst Moritz gegen die im kaiserlichen Interim rekapitulierte altgläubige Rechtfertigungslehre deutlich Stellung genommen. Zugleich hatten sie sich von der wieder-

¹⁴ Vgl. WA 39¹, 256, 15–257, 7.

¹⁵ Vgl. Melanchthon an Luther, Jonas, Bugenhagen und Cruciger, 1.11.1536, in: CR 3, Nr. 1480, Sp. 180. MBW 17, NR. 1802, S. 263.

¹⁶ Vgl. dazu die Historischen Einleitungen in C&C 1, S. 3–34, und C&C 2, S. 3–14.

aufkeimenden „scholastische[n] Werkgerechtigkeit“¹⁷ deutlich distanziert und das Vertrauen auf die Gnade Gottes als vorrangig betont. Unter anderem war in dem von Melanchthon federführend erstellten Iudicium zu lesen: „Wir streiten nicht vom Wörtlein *sola* [scil. *sola fide, sola gratia*], sondern
 5 sagen und bekennen: es müssen in uns die andern Tugenden und guter Vorsatz angefangen seyn und bleiben; dennoch über dieselbigen Tugenden muß das Vertrauen auf den Sohn Gottes seyn, wie gesagt ist, und muß die andern Tugenden alle überschatten“.¹⁸ Diese Formulierung nahmen die Gegner Melanchthons wenig später auf, um den von Kursachsen eingeschlagenen Weg
 10 einer zu verhandelnden Verständigung mit der kaiserlichen Seite theologisch verdächtig zu machen.¹⁹ Die Schärfe der einsetzenden Kontroversen, auch derjenigen um den Stellenwert der guten Werke, erklärt sich aus dieser, von vielen als Situation der Entscheidung empfundenen Krise. Diese Krisenstim-
 mung drückt sich deutlich in einer Wortmeldung des strengen Lutheraners
 15 und Interimsgegners Nikolaus von Amsdorf aus. Er führte aus: „das man von der Justification on das Wort *sola* wol deutlich und klerlich reden kann, wie denn nicht allein Lutherus im büchlein, da er dem Cocleo Antwort, sonder auch S. Paulus selbs gethan hat. Darumb ob das Wort *Sola in articulo iustificationis* nicht allweg genent oder gebraucht würde, das were on gefehr. Wer
 20 wolt solchs straffen? Aber mit fürsatz vnd bedachtem Ratt mit dem Antichrist vmbs Keisers willen sich zuuergleichen aussen zu lassen und nicht mehr streiten wollen, welchs wir alle mit vnd neben Luthero heiliger gedechtnis so hefftig gestritten haben, das macht die sache verdecktig vnd gibt vrsach, der Papisten lehr widderumb auffzurichten, das der Glaub mit der
 25 Liebe rechtfertige.“²⁰ Der bei einigen aufkommende Zweifel an der Bewahrung der reformatorischen Lehre wurde durch die eigenmächtige Veröffentlichung und Kommentierung des Leipziger Landtagsentwurfs durch Nikolaus Gallus und Matthias Flacius Illyricus weiter geschürt. Denn hier war in dem Abschnitt über die Buße zu lesen: „Die Busse, Beicht vnd Absolution, vnd
 30 was dem anhengig, das die fleissig geleret vnd gepredigt vnd das volck zur Beicht, dem Priester zu thun vnd an Gottes stadt die Absolution von jhm zu entpfahen, vnnd dabei auch mit fleis ermanet vnd angehalten werde zum

¹⁷ MBW Reg. 5, Nr. 5170, S. 293.

¹⁸ Iudicium (Wittebergenses Theologi de doctrina de iustificatione in libro Augustano), in: CR 6, Nr. 4244, 908–912, Zitat 910 = MBW Reg. 5, Nr. 5170, 293. Vgl. auch C&C 2, S. 387f, Anm. 176. Zu Melanchthons Stellungnahme zum Interim vgl. Dingel, „Der rechten lehr zuwider“, bes. S. 296–302.

¹⁹ Vgl. die Anspielung auf dieses Formulierung des Gutachtens in dem von Flacius veranlassten Druck des sogenannten „Leipziger Interims“, unsere Ausgabe Bd. 2, S. 387, 14–17.

²⁰ Das Doctor Martinus kein Adiaphorist gewesen ist / vnd das D. Pfeffinger vnd das buch on namen jhm / gewalt vnd vnrecht thut. Nicolaus von Amssdorff / EXVL V. NOVEMB. Gedruckt zu Magdeburg / bey Christian Rödinger. Anno M. D. L. (VD 16 A 2338), S. C 1r. Vgl. dazu ders. Dass D. Pommer und D. Major Ärgernis und Zertrennung angericht (1551), in: unsere Ausgabe Bd. 2, S. 763,30–764,9. Vgl. auch Ritschl, Dogmengeschichte II/1, S. 374.

gebet, fasten vnd almusen geben.“²¹ Die Gegner glaubten, hier die Satisfaktionsleistungen des altgläubigen Bußsakraments wiederzuerkennen, zumal der Glaube als ausschlaggebender Bestandteil des evangelischen Bußverständnisses keine Erwähnung gefunden hatte. Eine solche – vermeintliche – Annäherung an die altgläubige Theologie und damit einhergehend die Aufgabe der zentralen reformatorischen Lehre in einer Zeit, in der es gerade 5 darauf ankam, das evangelische Bekenntnis trotz aller Bedrohung zu bewahren, glaubte man auch an weiteren Stellen des Landtagsentwurfs zu finden. Denn in dem Abschnitt über die guten Werke z. B. hieß es: „Wie nun dieses warhafftiges erkennen in vns leuchten mus, also ist gewißlich war, das diese tugenden, glaub, liebe vnd hoffnung, vnd andere in vns sein müssen vnd zur seligkeit nötig sein“.²² Gallus und Flacius kommentierten diese Stelle mit der Bemerkung: „Solche rede, die tugende sind zur gerechtigkeit oder seligkeit nötig, derer sehr viel in diesem vnnnd dem vorigen Capitel ist, sind den Papi- 10 sten zugute gesetzt, auff das sie darnach daraus (wie denn leichtlich folgt) schliessen: Ergo, so werden wir zum teil auch durch vnsere wercke gerecht vnd selig“.²³ Damit wirkten sie nicht unerheblich in die Öffentlichkeit hinein und beeinflussten die nach dem Interim gegen die Wittenberger Theologen gerichtete Stimmung. Die bereits in dem Cordatus-Streit in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts diskutierten Fragen, die damals noch durch die 20 Voten Luthers und Melanchthons beantwortet werden konnten, wurden in der Interimssituation aufs Neue aktuell.

Dabei spielten auch die persönlichen Konstellationen eine Rolle. Zu jenen Personen, die 1548 an den Beratungen um den Leipziger Alternativentwurf zum Augsburger Interim beteiligt waren, hatte neben Georg von Anhalt, Philipp Melanchthon und Johannes Bugenhagen auch Georg Major gehört. Mit Georg von Anhalt,²⁴ dem evangelischen Bischof von Merseburg, war Major als Stiftssuperintendent von Merseburg bereits in Kontakt gekommen. Denn dieses Amt hatte er nach der Schließung der Universität Wittenberg im Jahre 1546 und seiner Flucht nach der Kriegsniederlage des Schmalkaldischen Bundes übernommen. Johannes Bugenhagen, wegen seiner Herkunft aus Pommern auch Pomeranus²⁵ genannt, kannte er aus seiner langen Wittenberger Zeit, und Philipp Melanchthon²⁶ war sein akademischer Lehrer gewesen. Majors Teilnahme an den von Kurfürst Moritz initiierten Beratungen machte ihn in den Augen der strengen Anhänger Martin Luthers, die sich um 35 Nikolaus von Amsdorf, Nikolaus Gallus und Matthias Flacius Illyricus in Magdeburg gesammelt hatten, von vornherein suspekt, so dass sich Major

²¹ C&C 2, S. 402,9–13.

²² C&C 2, S. 398,13–15.

²³ C&C 2, S. 398,16–19.

²⁴ Zu Georg von Anhalt vgl. Gabriel, Georg III. von Anhalt.

²⁵ Zu Bugenhagen vgl. Dingel/Rhein, Der späte Bugenhagen.

²⁶ Zu Melanchthon vgl. Dingel/Kohnle, Melanchthon.

schon 1550 genötigt sah, sich gegen Vorwürfe zu verteidigen. Kurz bevor Major Ende 1551 eine neue Stelle als Superintendent in Eisleben in der Grafschaft Mansfeld antrat²⁷, brachte Amsdorf eine Streitschrift gegen ihn und Johannes Bugenhagen heraus: „Daß Dr. Pommer und Dr. Major Ärgernis und Zertrennung angerichtet“²⁸. Damit begann – aus den Auseinandersetzungen um die Adiaphora hervorgehend²⁹ – ein längerer Streitschriftenwechsel, den die Forschung als „Majoristischen Streit“ bezeichnet³⁰. Denn Amsdorf warf Major und Bugenhagen, die er wegen ihrer Beteiligung an den Beratungen zum Leipziger Alternativentwurf als „Adiaphoristen“³¹ qualifizierte, vor, die reformatorische Rechtfertigungslehre verfälscht zu haben. Dies rief nicht gerade Sympathie bei der Mansfelder Geistlichkeit für ihren neuen Superintendenten Georg Major hervor. Seine Mansfelder Kollegen Michael Coelius und Johannes Wigand standen ihm ohnehin mit großen Reserven gegenüber³². Major beeilte sich, klärend einzugreifen und beteuerte in seiner Antwortschrift an Amsdorf „Auf des ehrwürdigen Herrn Niclas von Amsdorfs Schrift Antwort Georg Majors“ aus dem Jahre 1552 [Nr. 1], das „sola fide“ im Blick auf die Rechtfertigung nie in Zweifel gezogen zu haben. Dies stand für ihn aber keineswegs in Gegensatz zu seiner Ansicht von der Notwendigkeit guter Werke. Deutlich formulierte er: „Das bekenne ich aber, das ich also vormals geleret vnd noch lere vnd förder alle meine lebtag also leren will, das gute werck zur seligkeit nôtig sind, vnd sage öffentlichen vnd mit klaren vnd deutlichen worten, das niemands durch böse werck selig werde vnd das auch niemands one gute werck selig werde, vnd sage mehr, das wer anders leret, auch ein Engel vom Himel, der sey verflucht.“³³ Daraus entwickelte sich eine längere Auseinandersetzung, in der eine große Anzahl von Gegnern gegen Major das Wort ergriffen: neben Nikolaus von Amsdorf, Matthias Flacius und Nikolaus Gallus auch die Mansfelder Prediger Michael Coelius und Johannes Wigand, Joachim Mörlin und die Jenaer Theologische Fakultät.

²⁷ Major konnte sich dort nicht lange halten. Denn nach dem Abschluß des Passauer Vertrags kehrte Graf Albrecht von Mansfeld, der nach dem verlorenen Schmalkaldischen Krieg geächtet worden war, wieder in sein Land zurück. Er wollte Major und seine Theologie nicht länger dulden, so dass der Theologe schon 1552 seinen Posten aufgeben und das Land verlassen mußte. Zur Biographie Majors unsere Ausgabe Nr. 1, Einleitung, unten S. 22f.

²⁸ Das Doctor Pomer vnd Doctor Maior mit iren Adiaphoristen ergernis vnnd zurtrennung angericht / Vnnd den Kirchen Christi / vnüberwintlichen schaden gethan haben. Derhalben sie vnd nicht wir zu Magdeburg / vom Teuffel erwegt seint / wie sie vns schmehen und lestern. Niclas von Amsdorff Exul. ... [Magdeburg: Michael Lotter] 1551. Vgl. die kritische Edition der Schrift in unserer Ausgabe Bd. 2, S. 752–777.

²⁹ Zum Adiaphoristischen Streit vgl. unsere Ausgabe Bd. 2 mit der Historischen Einleitung, S. 3–14.

³⁰ Vgl. zum Verlauf des Streits auch Tschackert, Kirchenlehre, 514–520; Ritschl, Dogmengeschichte II.1, 371–398; Heinz Scheible, Art. Georg Major, in: TRE 21 (1991), 727–729; Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte II, 113–117; in neuerer Aufarbeitung Dingel, Majoristischer Streit.

³¹ Vgl. dazu unsere Ausgabe Bd. 2, S. 11 und S. 757f.

³² Vgl. Scheible, Art. Georg Major, in: TRE 21 (1991), 727f.

³³ Major, Antwort, unserer Ausgabe Bd. 3, Nr. 1, S. 36,9–14 (C 1v – 2r).

Amsdorf, der sich anschickte nach Eisenach zu wechseln, reagierte unverzüglich mit einem „Kurzen Unterricht auf D. Georgen Majors Antwort“ [Nr. 2], der wohl im Sommer 1552 gedruckt erschien. Der zeitliche Abstand zu zwei weiteren Gegenschriften – die eine aus der Feder des Flacius („Wider den Evangelisten des heiligen Chorrockes D. Geitz Major [Nr. 3]), die andere aus der des Gallus (Antwort auf des Herrn D. Majors Verantwortung und Declaration [Nr. 4]) – scheint nur gering gewesen zu sein. Flacius bekräftigte Amsdorfs Kritik an Major und lastete ihm außerdem an, durch seine Autorschaft am „Leipziger Interim“ die Verteidigung der Wahrheit aufzugeben und sich den Altgläubigen angenähert zu haben. Dies sah er in Majors Lehre von der Notwendigkeit der guten Werke bestätigt, die er ad absurdum zu führen versuchte. Dazu führte er die Möglichkeit einer Bekehrung des Menschen auch noch auf dem Sterbebett ins Feld, was die zur Seligkeit nötigen Werke per se ausschloss. Das Aufzeigen von solchen Inkonsequenzen nutzte Flacius, um Major in seinem verantwortungsvollen Amt als Superintendent in Eisleben als theologisch unberechenbar darzustellen. Auch Gallus zielte in seiner Schrift auf die Widerlegung von Majors Spitzenaussage, dass die guten Werke zur Seligkeit vonnöten seien. Dabei sah er sehr wohl, dass es einen Zusammenhang geben könne zwischen dem Missbrauch der evangelischen Freiheit und Majors Insistieren auf den Früchten des Glaubens, ohne deren Vorhandensein der Erhalt der ewigen Seligkeit letzten Endes in Frage gerate. Aber unter theologischem Aspekt brandmarkte er die Aussage Majors deutlich als schriftwidrig und führte die Gefahr vor Augen, dass Werke womöglich wieder einen verdienstlichen Charakter erhalten könnten. Dies flankierte er mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Kirchenzucht, auf Grund derer der nach der Bekehrung in Sünde Gefallene durch Ermahnungen gebessert oder aber aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden solle. Der Streit zog bald größere Kreise, was nicht zuletzt dadurch kam, dass Major die Streitfrage auf die Kanzel brachte. Am 25.1.1552 hielt er kurz nach seinem Amtsantritt als Superintendent in der Andreaskirche in Eisleben anlässlich des Festes Conversionis Pauli eine Predigt, in der er seine Lehre von der Notwendigkeit guter Werke zur Seligkeit entfaltete und verteidigte³⁴. Dass seine Mansfelder Amtsbrüder ihn daraufhin zur Rede stellten, hinderte Major nicht, im Jahr darauf diese Predigt zu einer breit angelegten Druckschrift auszuarbeiten und – gegen den Rat seines Lehrers Melanchthon – drucken zu lassen. Dieser „Sermon von S. Pauli und aller gottfürchtigen Menschen Bekehrung zu Gott“ [Nr. 5], erschien 1553 in Leipzig. Wegen seiner Überlänge wurde er von Flacius geringschätzig als das „lange Comment“ bezeichnet³⁵. Sein Umfang aber resultierte auch daraus, dass der Sermon nicht nur eine Rechtfertigung der Lehre und eine klare Posi-

³⁴ Vgl. dazu Kolb, Major as Controversialist.

³⁵ So in seinem Appendix zum Bedenken der Mansfelder Prediger, unsere Ausgabe Bd. 3, Nr. 6, S. 313,13.

tionierung Majors enthielt, sondern auch auf die drei bereits erschienenen Streitschriften Amsdorfs, Flacius' und Gallus' Bezug nahm. Worauf es Major aber in erster Linie ankam, war, seine Treue zu den reformatorischen Grundlagen klar herauszustellen. Er bekannte sich deutlich zur Rechtfertigung „sola fide“ und lehnte den Gedanken daran, dass menschliche Werke etwa vor Gott in verdienstlicher Weise in Anschlag zu bringen seien, dezidiert ab. Ewige Seligkeit könne es allein aus Gnaden geben. Den auf die Rechtfertigung „sola fide“ folgenden guten Werken kommt aber insofern ein wichtiger Stellenwert zu, als sie zur Bewahrung der ewigen Seligkeit durchaus nötig seien. Zwar stellten sie kein „meritum“, d. h. kein Verdienst dar, aber ein „debitum“, d. h. einen geschuldeten, neuen Gehorsam, der als Frucht aus dem Glauben, der Rechtfertigung und der damit erlangten Gerechtigkeit hervorgeht. Major stellte damit unmissverständlich fest, dass die menschlichen Werke nicht nötig seien, um die Seligkeit zu erlangen, da der Mensch sie „sola gratia“ und „sola fide“ bereits habe. Jedoch sei ein Leben in guten Werken dennoch hoch notwendig, um dieses Gut nicht wieder zu verlieren.³⁶ Bereits hier wird deutlich, dass Major den Akzent in dieser Kontroverse anders setzte als seine Gegner. Ihm ging es darum, solchen Konsequenzen vorzubeugen oder sie abzuwenden, die aus einer Überbetonung des reformatorischen „sola fide“ entstehen könnten, nämlich einem sorglosen Sich-Verlassen auf Gottes Gnade und den geschenkten Glauben. Bereits die ersten Visitationen in Kursachsen Ende der zwanziger Jahre des 16. Jahrhunderts hatten gezeigt, dass das neue Leben des Christen manchmal nicht anders verlief als das alte und durch die reformatorische Predigt keine sittliche Besserung eingetreten war. Wenn aber, gemäß der Lehre der Reformatoren, aus dem Glauben notwendig gute Früchte im Sinne eines entsprechenden Lebenswandels hervorgehen, dann musste deren Ausbleiben als Zeichen dafür gelten, dass offensichtlich kein lebendiger, sondern nur noch ein toter Glaube vorhanden war, der in keiner Weise zur Seligkeit, sondern eher zu deren Verlust führte. Damit hatte Major im Grunde an Aussagen der *Confessio Augustana* angeknüpft und keineswegs eine neue Lehre aufgebracht.³⁷ Dass die von ihm vorgetragene Aussagen nun zu einem theologischen Problem wurden, lag an der durch das Interim heraufbeschworenen Krisen- und Bekenntnissituation. Denn Majors Formulierungen ließen in diesem Kontext den Eindruck entstehen, als sollten die Werke gleichberechtigt neben den

³⁶ Vgl. Major, Ein Sermon von S. Pauli ... Bekehrung, unsere Ausgabe, Bd. 3, Nr. 5, S. 142, 10–15 (B 3r). Hier heißt es: „... alsdenn seind dir die gute werck nit zu der seligkeit zu erlangen (die du aus genaden on alle werck ALLEIN durch den glauben an den Herrn Christum albereit hast), sondern zu der seligkeit zu behalten vnnd nicht wiederumb zu verlieren so hoch vonnöten, das, do du sie nicht thust, es ein gewiß zeichen ist, das dein glaube tod vnd falsch, geferbet vnd eine erdichte opinio ist“.

³⁷ Vgl. CA VI (BSELK 100,11–102,5, bes. 100,11–15) und vor allem CA XX: „Praeterea docent nostri, quod necesse sit bona opera facere, non ut confidamus per ea gratiam mereri, sed propter voluntatem Dei“, in: BSELK 125,24–28.

Glauben rücken und mit ihm zusammen als Bedingung für die Rechtfertigung gelten. Dies hätte in der Tat eine Annäherung der reformatorischen Lehre an altgläubige Positionen bedeutet. Und dies nahmen die Gegner Majors in hoher Sensibilität wahr. Amsdorf ließ sich sogar dazu hinreißen, die Schädlichkeit guter Werke zur Seligkeit zu vertreten.³⁸ In seinem „Bekenntnis ... von der Justification“ aus dem Jahre 1558 [Nr. 12] erklärte sich Major schließlich bereit, seine missverständlichen Formulierungen nicht mehr zu gebrauchen.³⁹

Vorausgegangen war allerdings eine harte Auseinandersetzung, die auch nach Majors Bekenntnis nicht abebbte. Ende des Jahres 1552 hatten sich die Mansfelder Prediger – Wigand, Coelius u. a. – durch ein Schreiben, das sie im Anschluss an Majors als impertinent empfundene Predigt [Nr. 5] abgefasst hatten, bemüht, bei aller Kritik an den Lehren des Melanchthonschülers, noch eine Klärung und einen „Modus vivendi“ zu finden.⁴⁰ Aber als dieses Bedenken [Nr. 6] im Jahre 1553 gedruckt erschien, wurde es durch ein hinzugefügtes, wahrscheinlich durch Flacius abgefasstes Nachwort in die Kontroverse eingeordnet und als schroffe Distanzierung von dem Eislebener Superintendenten interpretiert. Dieser hatte seine Stelle zum Zeitpunkt des Erscheinens bereits verlassen, da Graf Albrecht VII. von Mansfeld-Hinterort, der nach dem Abschluss des Passauer Vertrags wieder in sein Land zurückkehren konnte, Majors Theologie nicht länger dulden wollte⁴¹. Aber Major hatte nicht nur Gegner in der Grafschaft Mansfeld. Die „Propositiones de bonis operibus“ Stephan Agricolas (d.J.) [Nr. 7] belegen, dass Major zumindest eine Zeitlang in Agricola⁴² einen Gesinnungsgenossen hatte. Dieser hatte das Bedenken der Mansfelder Prediger nicht mit unterzeichnet und vertrat in seinen lateinischen Thesen einen ähnlichen Standpunkt wie Major, wobei er auch Bezug nahm auf zuvor gegen diesen ins Feld geführte Argumentationen und sie zu widerlegen versuchte⁴³. Dadurch dass Agricola sich nicht gescheut hatte, auch Vorwürfe an die Adresse seiner Kollegen zu äußern, fühl-

³⁸ Vgl. Diese Position leitete er aus Predigten Martin Luthers ab, die er – mit einer Vorrede versehen – im Jahre 1557 zum Druck brachte. Vgl. Das achtzehend vnd neunzehend Capitel / vnd ein Stück aus dem zwentzigsten S. Johannis ... Gepredigt vnd ausgelegt durch Doc. Mart. Luth. Anno M.D.XXVIII. vnd XXIX, Jena 1557 (VD 16 L 3637).

³⁹ Offenbar hatte ihn auch Melanchthon dazu gedrängt, seine Position aufzugeben, vgl. dazu Kolb, Major as Controversalist, 463 mit Anm. 30.

⁴⁰ So Hans-Otto Schneider in seiner Einleitung, unsere Ausgabe Bd. 3, S. 283.

⁴¹ Major kehrte in seine Ämter in Wittenberg zurück, wo er am 28. November 1574 starb.

⁴² Bald darauf konvertierte er zum römischen Glauben, vgl. Gustav Kawerau, Art. Georg Major, in: RE³ 12 (1903), S. 89.

⁴³ So argumentiert er z.B. gegen Flacius' Einwand, dass allein schon die Möglichkeit einer Bekehrung des Sünders noch auf dem Sterbebett der Lehre Majors von der Notwendigkeit der guten Werke, die ja dann gar nicht mehr verrichtet werden könnten, entgegenstehe. Vgl. dazu unsere Ausgabe Nr. 3 (Flacius, Wider den Evangelisten des Chorrockes), S. 92,19–93,8(9–13); unsere Ausgabe Nr. 7 (Agricola, Propositiones de bonis operibus), Thesen V–VII. Das Thema blieb – auch unter seelsorgerlichem Aspekt – in der Diskussion, vgl. die Antwort auf Agricolas Schlussreden, unsere Ausgabe Nr. 8 (Antwort auf Agricolas Schlussreden), S. 342,24–343,25.

ten jene sich zu einer „Antwort auf Agricolas Schlussreden“ [Nr. 8] genötigt, die wohl im März 1553 gedruckt herauskam. Zwischenzeitlich hatte Agricola – auf Empfehlung Melanchthons – eine Stelle als Prediger in Augsburg angetreten, war aber nach wenigen Wochen wieder ins Mansfeldische zurückgekehrt. Da die Diskussionen andauerten, beriefen die Mansfelder Grafen auf den 13.2.1554 eine Synode nach Eisleben ein, die unter dem Vorsitz des neuen Superintendenten Erasmus Sarcerius stattfand. In ihrer Folge mussten Agricola und weitere Gesinnungsgenossen Majors das Land verlassen, darunter die später als Philippisten hervortretenden Moritz Heling und Caspar Cruciger d. J. Das Protokoll der Synode [Nr. 9] macht deutlich, dass man der Autorität Martin Luthers für die Ausprägung der reformatorischen Lehre absoluten Vorrang einräumte. Außerhalb der Grafschaft Mansfeld war Justus Menius der einzige, der auf Seiten Majors in die Kontroverse eintrat. Seit 1546 war er Superintendent in Gotha.⁴⁴ Dadurch, dass Amsdorf, mit dem zusammen er 1554 in Thüringen eine Visitation durchgeführt hatte, ihn aufgefordert hatte, sich von den Lehren Majors zu distanzieren, war er genötigt Partei, zu ergreifen. Menius stand Major insofern nahe, als er – im Grunde wie schon Luther in den Schmalkaldischen Artikeln⁴⁵ – die Position vertrat, dass die ewige Seligkeit durch ein sündiges Leben durchaus wieder verloren gehen könne. Die Erneuerung durch den Heiligen Geist, die sich auch in einem neuen Leben zu äußern hatte, hielt er also für notwendig und gestand Major zu, dass seine Lehre mit einigem guten Willen auch evangeliumsgemäß verstanden werden könnte. Zugleich betonte er, selbst die Notwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit nie gelehrt zu haben. Dennoch zog er sich dadurch nicht nur das Misstrauen seiner Landesherren, der ernestinsche Herzöge, sondern auch das seiner Kollegen zu. Dies konnte auch die Eisenacher Synode von 1556 nicht ausräumen, insofern sie einen Lehrbeschluss formulierte, der zunächst einem Konsens den Weg zu ebnen schien, dann aber Anlass zu weiteren Auseinandersetzungen bot, nämlich die These: „...bona opera sunt necessaria ad salutem, in doctrina legis abstractive et de idea tolerari potest“⁴⁶. Menius' freiwillige Amtsaufgabe und die Übernahme des Superintendentenamts im albertinischen Leipzig ermöglichten ihm, zur Verteidigung seiner Person und seiner Lehre – insbesondere gegen die Invektiven des Flacius – in die Öffentlichkeit zu gehen. Denn dieser hatte mit seiner Schrift „Die alte und neue Lehr Justi Menii“ [Nr. 10] versucht, Menius eine theologische Fehlentwicklung und lehrmäßige Widersprüchlichkeiten anzulasten, worauf Menius mit einer dezidierten Klarstellung – „Kurzer

⁴⁴ Er versah daneben bis 1552 die Superintendentur Eisenach mit. Zu Menius vgl. Irmgard Wilhelm-Schaffer, Art. Justus Menius, in: BBKL 5 (1993), 1263–1266, und neuerlich Schneider, Politischer Widerstand, bes. S. 11–13.

⁴⁵ Vgl. Schmalkaldische Artikel III, Von der Buße, in: BSELK 746,16–748,29.

⁴⁶ Zitiert nach Richter, Gesetz und Heil, 150. Vgl. auch Dingel, unsere Ausgabe Bd. 1, Historische Einleitung, S. 19f.

Bescheid Justi Menii“ [Nr. 11] – reagierte und seine Position durch Rekurs auf eine lange Liste von reformatorischen Gewährsleuten zu legitimieren trachtete. Major seinerseits hatte versucht, mit seinem Bekenntnis [Nr. 12] einen Schlußpunkt unter die Kontroverse zu setzen. Aber Amsdorf insistierte auf seiner überspitzen Gegenthese, die er schon 1557 bei der Veröffentlichung von bisher ungedruckten Predigten Luthers zu Joh 18–20 in seiner Vorrede geäußert hatte. Diese Lehre, die er in seiner Schrift „Dass die Propositio ‚Gute Werke sind zur Seligkeit schädlich‘ eine rechte wahre christliche Propositio sei“ aus dem Jahre 1559 [Nr. 13] wiederholte und gegen die Ausführungen Majors in seinem Bekenntnis verteidigte, erklärt sich aus seinem Eifer dafür, die Rechtfertigungslehre Luthers in einer von ihm als endzeitlicher Entscheidungssituation gewerteten Lage möglichst unverfälscht und in Abgrenzung von jeglicher zum alten Glauben zurückführenden Werkgerechtigkeit zu sichern. Die lutherische Theologie ist ihm darin letzten Endes nicht gefolgt.⁴⁷

Auch noch 10 Jahre nach Beginn des Streits blieb die Lehre Majors in der Diskussion, diesmal allerdings als eine unter verschiedenen anderen Lehrabweichungen, die die streng lutherisch gesinnten Stände im Zuge der fürstlichen Einigungsbemühungen auf dem Frankfurter und dem Naumburger Fürstentag von 1558 und 1561 als „Häresien“ ablehnten. Auf dem niedersächsischen Städtetag von 1561, der die Repräsentanten der lutherisch gesinnten Städte Lübeck, Bremen, Rostock, Magdeburg, Braunschweig, Hamburg und Lüneburg zusammenbrachte, wurde seine Lehre in einer von Joachim Mörlin erstellten Schrift sogar ausdrücklich als „Majorismus“ verdammt und Major selbst als Irrlehrer gebrandmarkt. Dieser sah sich daraufhin erneut genötigt seine Rechtgläubigkeit unter Beweis zu stellen, wozu er die Widmungsvorrede zum ersten Teil seiner gedruckten lateinischen Festtagspredigten nutzte [Nr. 14], die auch separat, zusammen mit seinem Bekenntnis in deutscher Sprache erschien. Diese Veröffentlichung diente nicht nur der Rechtfertigung, sondern beinhaltete auch Vorwürfe an seine Gegner. Kein Wunder, dass sich Joachim Mörlin daraufhin zu Wort meldete, um die Ablehnung der Lehre Majors auch aus dem Kontext der Einigungsbemühungen des Naumburger Fürstentags heraus zu erklären [Nr. 15: Mörlin, Verantwortung der Präfation]. Mit seinem Testamentum von 1570 [Nr. 16] legte Major – inzwischen fast 70-jährig und immer noch von Gegnern angefochten – ein abschließendes Bekenntnis ab. Er sah sich mißverstanden, zu Unrecht in Streitigkeiten hineingezogen und berief sich ausdrücklich auf die *Confessio Augustana*, deren Apologie und das *Corpus Doctrinae Philippicum*, in dem Bewußtsein, damit in jenen theologischen Zusammenhängen zu stehen, die in seinen Augen als „norma doctrinae“ der Wittenberger Reformation unangefochten bestehen sollten. Die *Leucorea*, der er viele Jahre als Rektor ge-

⁴⁷ Vgl. FC SD IV: Von den guten Werken, in: BSELK 1414,25–1430,20.

dient hatte, sah er verunglimpft durch den Vorwurf, Irrlehren zu dulden. Mit der Antwort der Jenaer Theologen darauf [Nr. 17: Vom neuen Testament D. Majors, 1570] wurde zugleich der ernestinische Anspruch deutlich, unter Ausgrenzung Wittenbergs und des Einflusses Melanchthons das wahre Erbe
5 der Reformation Martin Luthers zu verwalten.

Im Rückblick auf die gewechselten Streitschriften zeigt sich, dass die Kontroverse keineswegs zwischen geschlossenen Fronten verlief. Die Gegner lassen sich kaum zu homogenen Gruppen zusammenfassen. Eine genaue
10 Lektüre und Analyse der Streitschriften fördert zu Tage, dass Flacius z. B. im Grunde nicht weit von Majors Lehre entfernt war. Was ihm problematisch erschien, war das Fehlen begrifflicher Klarheit, und er lastete Major an, die Begriffe „Seligkeit“, „Sündenvergebung“ und „Rechtfertigung“ oft synonym zu gebrauchen. Wenn man nämlich Seligkeit bzw. ewiges Heil mit Rechtfertigung und Sündenvergebung gleichsetzte, rückte die Lehre Majors, dass
15 gute Werke notwendig zur Seligkeit seien, tatsächlich in unmittelbare Nähe des alten Glaubens. Flacius' Anliegen war deshalb, terminologische Eindeutigkeit zu erreichen. Menschliche Werke sollten nach reformatorischer Lehre unter dem Aspekt von Rechtfertigung und Heilsgewissheit keinerlei Funktion haben. Damit führte er Differenzierungen ein, die Martin Luther und die
20 frühe Reformation so noch nicht gekannt und gebraucht hatten.

Anders ist Amsdorf einzuordnen. Mit seiner überspitzten Gegenposition von der Schädlichkeit guter Werke zur Seligkeit verschob er den Fokus der Diskussion. Denn seine Position war motiviert durch den Blick auf die meritorischen Werke, nicht auf die Früchte des Glaubens. Unter diesem Aspekt
25 war seine Berufung auf Luther, der in „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ davon gesprochen hatte, dass Werke dann „schädlich“ seien, wenn der Mensch glaube, sich damit die Rechtfertigung verdienen zu können,⁴⁸ durchaus berechtigt. Dadurch dass Amsdorf dies undifferenziert in die Streitdiskussion eintrug, ging er im Grunde an dem Anliegen Majors vorbei.
30

Nicht in den Streit verwickelt war jener Theologe, dem Major seine Position verdankte: Philipp Melanchthon. Er hielt sich zurück, zumal er ja auch nicht zur Zielscheibe der Angriffe geworden war. Melanchthon versuchte
35 deshalb, im Hintergrund durch Ratschläge und Gutachten auf einen Ausgleich hinzuwirken. Für ihn rückte der Begriff „necessitas“ in den Mittelpunkt, der ja in dem Satz „bona opera necessaria ad salutem“ von entscheidender Bedeutung war. Melanchthon versuchte, ihn eindeutig zu definieren und von einem Verständnis im Sinne der Verdienstlichkeit abzugrenzen.

⁴⁸ Vgl. WA 7, 29,31–34 und 59,21–23 u. ö. Vgl. außerdem WA 1, 102,10–23; WA 2, 503,26–31; 650,1–8; WA 8, 605,21–25; WA 10^I, 397,9–11; 451,21; WA 10^{III}, 373,37–374,2; 387,12–15; WA 14, 634,32–36; WA 22, 364,17f.25–28.